

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



47. Jg., Nr.8 -9, 6. März 2016, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

## **Bekanntmachung Änderung Nr. 12 a – Tüddern, Nord I - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant - Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 12 a – Tüddern, Nord I – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

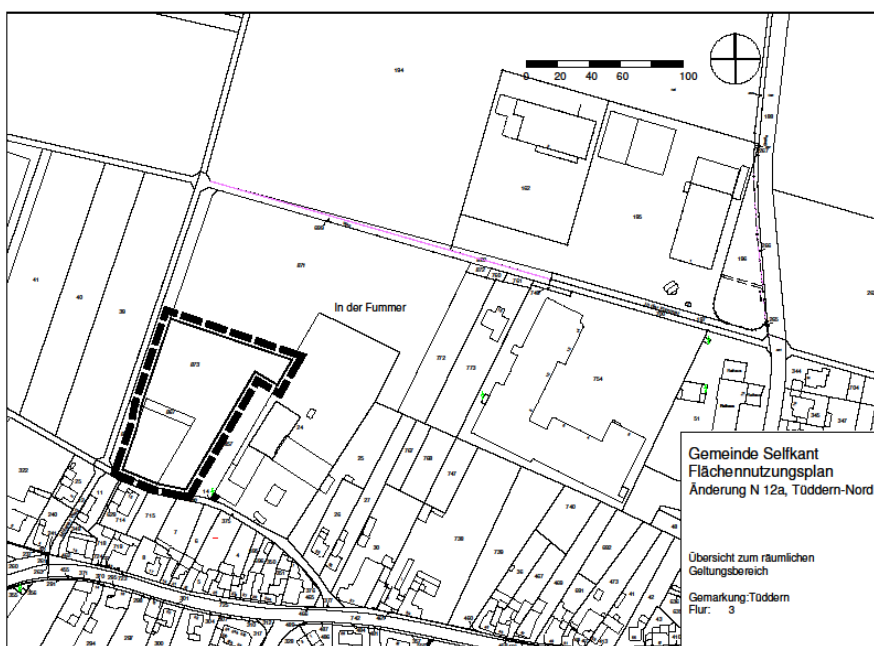
Im Rahmen dieses Verfahrens wird folgende Änderung beschlossen:

- Das auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 3, Flur 3, Nr. 873 (teilweise) dargestellte „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fachmarktzentrum“ wird zukünftig als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Das nunmehr neu gebildete Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nr. 871 (SO-Fläche) wurde zwischenzeitlich an den Investor veräußert. Südlich des neu zu errichtenden Fachmarktzentrums befindet sich noch eine im Eigentum der Gemeinde Selfkant stehende Fläche.

Um diese Fläche zukünftig in geeigneter Form nutzen zu können, ist die bisherige „SO-Fläche“ in „Gemischte Baufläche“ zu ändern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. 12 a – Tüddern, Nord I - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes:

- Schutzgut Mensch: Licht- und Lärmimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;
- Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
- Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
- Schutzgut Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

- keine

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister

Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. 13 a – Tüddern-Nord II -**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Selfkant**  
 - **Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes** -

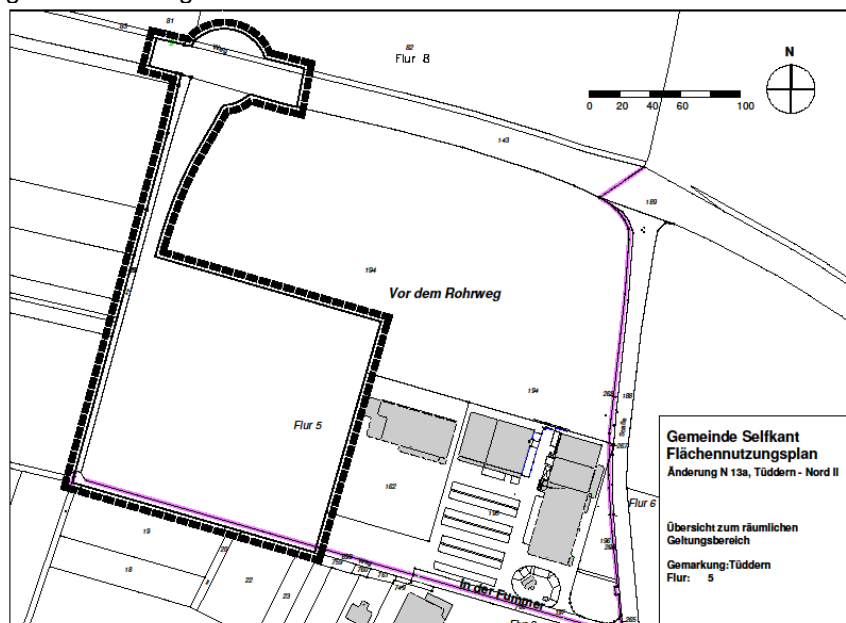
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. November 2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 13 a – Tüddern, Nord II – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden folgende Änderungen umgesetzt:

- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 – nördlich des Bürgerhausgrundstückes – wird auf der bisherigen „Gemischten Baufläche“ eine 15 m breite „Grünfläche“ dargestellt.
- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 – nördlich der „Gemischten Baufläche“ – wird auf der bisherigen „Fläche für die Landwirtschaft“ zusätzlich ein 15 m breiter Streifen als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.
- Die Lage der Ortsumgehung einschließlich deren Einbindung in die Kreisstraße 1 wird der Straßenplanung angepasst.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. 13 a – Tüddern, Nord II - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:
  - Schutzgut Mensch: Lärm- und Lichtimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
  - Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
  - Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;
  - Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
  - Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
  - Schutzgüter Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.
  
2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:
  - Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 15.01.2016): Aufforstungsfläche;
  - LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 20.01.2016): Vorgeschichtliche Siedlung;
  - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 12. Januar 2016: Bergwerksfeld, bergbauliche bedingte Grundwasserabsenkungen;
  
3. Gutachten:
  - Gemeinde Selfkant, FNP-Änderung N 13 a – Tüddern, Nord II – 1. Änderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NRW, Geilenkirchen (November/Dezember 2015).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister

Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. 16 – Nahversorgung, Erweiterung Nord -**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 16 – Tüddern-Nahversorgung, Erweiterung Nord – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

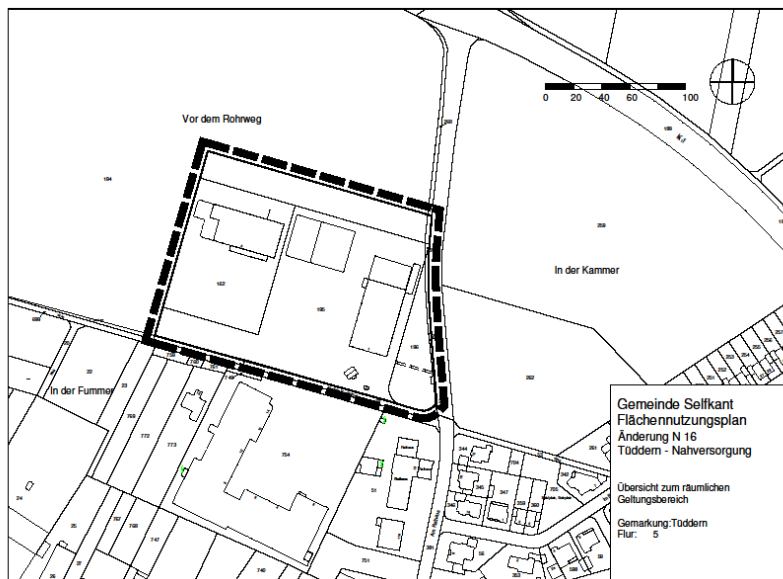
Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird folgende Änderung umgesetzt:

1. Den Geltungsbereich der Änderung Nr. N 16 - Tüddern-Nahversorgung, Erweiterung Nord - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Tüddern, Flur 5 Nr. 194, um 20m nach Norden zu erweitern und auf dieser Erweiterungsfläche eine SO- Fläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung und kleinflächiger Einzelhandel“ darzustellen.

Die bereits in der Änderung Nr. N 14 - Tüddern-Nahversorgung - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant dargestellten Verkaufsflächen gelten auch für das im Norden liegende Erweiterungsgebiet. Die Verkaufsflächenobergrenze von 4.568 qm wird durch diese Änderung nicht berührt und bleibt weiterhin bestehen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. 16 – Tüddern, Nahversorgung, Erweiterung Nord - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit Stellungnahme zum Artenschutz werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

1. Im Rahmen Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:
  - Schutzgut Mensch: Lärm- und Lichtimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
  - Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
  - Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;
  - Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
  - Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
  - Schutzgüter Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.
  
2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:
  - LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 20.01.2016): Vorgeschichtliche Siedlung;
  - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 12. Januar 2016: Bergwerksfeld, bergbauliche bedingte Grundwasserabsenkungen;
  
3. Gutachten:
  - Gemeinde Selfkant, FNP-Änderung N 16 – Tüddern-Nahversorgung, Erweiterung Nord, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Stellungnahme zum Artenschutz, Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NRW, Geilenkirchen (November/Dezember 2015).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister

Corsten

**Bekanntmachung**  
**Änderung Nr. 1 a (neu) des Vorhaben- und**  
**Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97**  
**– Nahversorgung Tüddern –**  
**- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. November 2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 1 a (neu) des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1/97 – Nahversorgung Tüddern – des Flächennutzungsplanes beschlossen.

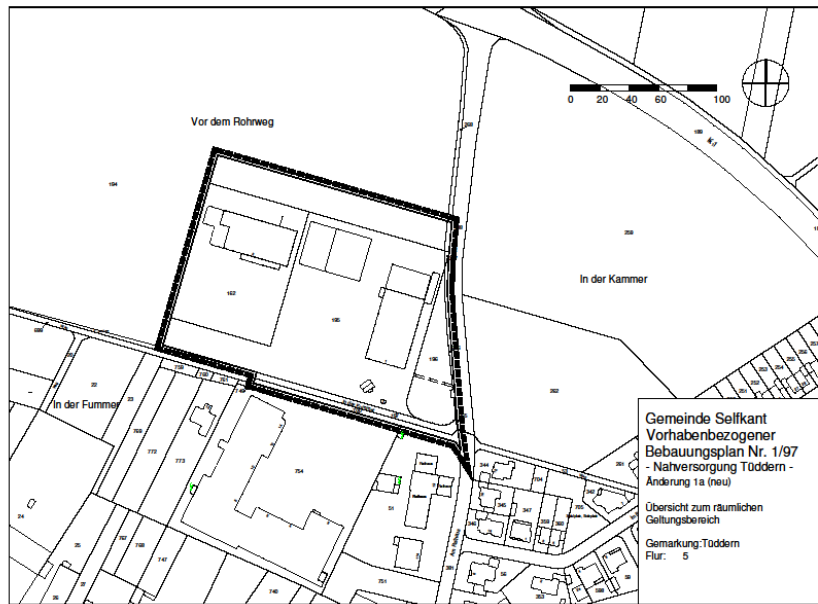
Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden folgende Änderungen umgesetzt:

1. Den Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 – Nahversorgungszentrum Tüddern – auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194, um 20 m nach Norden zu erweitern und auf dieser Erweiterungsfläche ein „Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (SO)“ mit der Zweckbestimmung SO 1 – Fachmarktzentrum und SO 2 – Lebensmitteldiscounter darzustellen.
2. Resultierend aus der unter Punkt 1. genannten Änderung werden die vorhandenen Baugrenzen ebenfalls um 20 m nach Norden verschoben.
3. Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4. Die bereits in der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 – Nahversorgung Tüddern - eingefügte Knotenlinie zur Abgrenzung der Geltungsbereiche SO 1 und SO 2 wird in die oben genannte Erweiterungsfläche fortgeführt, so dass sich die bisher für das SO 1 (3.251 qm) und SO 2 (1.317 qm) festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen auch für die Erweiterungsfläche gelten.
5. Die in der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1/97 – Nahversorgung Tüddern – eingefügten Knotenlinien zur Abgrenzung der Geltungsbereiche SO 1 a bis c entfallen.

Die in der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) 1/97 – Nahversorgung Tüddern – für SO 1 und SO 2 festgeschriebene Verkaufsoberflächengrenze von 4.568 qm bleibt unverändert.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. 1 a (neu) des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/97 – Nahversorgung Tüddern - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit der Stellungnahme zum Artenschutz werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch: Lärm- und Lichtimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;
- Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
- Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
- Schutzgüter Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.



2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 15.01.2016): Aufforstungsfläche;
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 12. Januar 2016): Bergwerksfeld, bergbauliche bedingte Grundwasserabsenkungen;

3. Gutachten:

- Gemeinde Selfkant, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Stellungnahme zum Artenschutz, Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/97 – Nahversorgung Tüddern, Erweiterung Nord – Änderung Nr. 1 a (neu), Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NRW, Geilenkirchen (November/Dezember 2015).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung**  
**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 a**  
**– Tüddern, Vor dem Rohrweg –**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -**

---

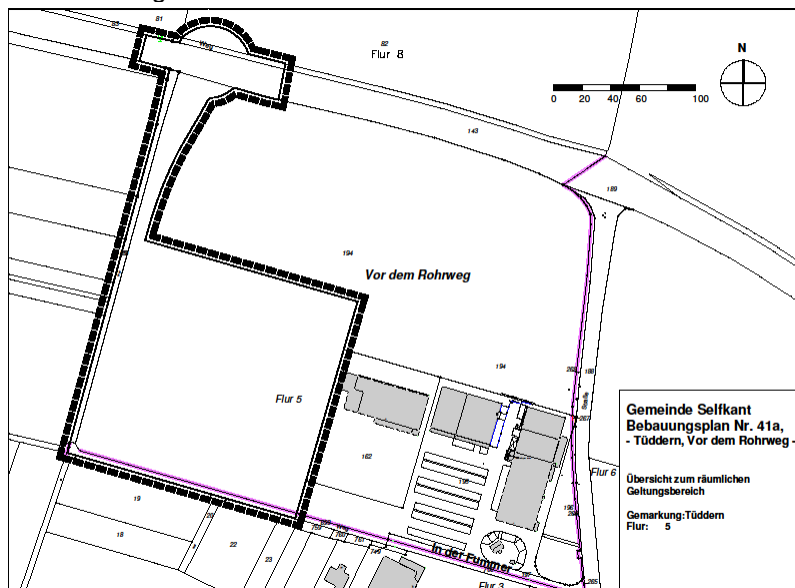
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 4. November 2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg – des Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden folgende Änderungen umgesetzt:

- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 – nördlich des Bürgerhausgrundstückes – wird eine 15 m breite „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen.
- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 – östlich des Bürgerhausgrundstückes - wird die Baugrenze um 15 m nach Osten verschoben, damit die Freihaltung dieses Streifens von schutzwürdiger Bebauung gewährleistet ist.
- Im gesamten Plangebiet sind Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 wird das bisherige „Mischgebiet“ um 15 m nach Norden erweitert.
- Das Baufenster und die planungsrechtliche Erschließung der „Mischfläche“ werden entsprechend um 15 m nach Norden verschoben.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg - bestehend aus Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Bebauungsplanes verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme:

- Schutzgut Mensch: Lärm- und Lichtimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleich- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;
- Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
- Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
- Schutzgüter Luft und Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Schreiben vom 15.01.2016): Aufforstungsfläche;
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 20.01.2016): Vorgeschichtliche Siedlung;
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 12. Januar 2016: Bergwerksfeld, bergbauliche bedingte Grundwasserabsenkungen;

3. Gutachten:

- Gemeinde Selfkant, Bebauungsplan Nr. 41 a – Tüddern, „Vor dem Rohrweg“, 1. Änderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NRW, Geilenkirchen (November/Dezember 2015).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Bekanntmachung**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42**  
**– Tüddern, Fachmarktzentrum III –**  
**der Gemeinde Selfkant**  
**- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III - beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2. März 2016 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

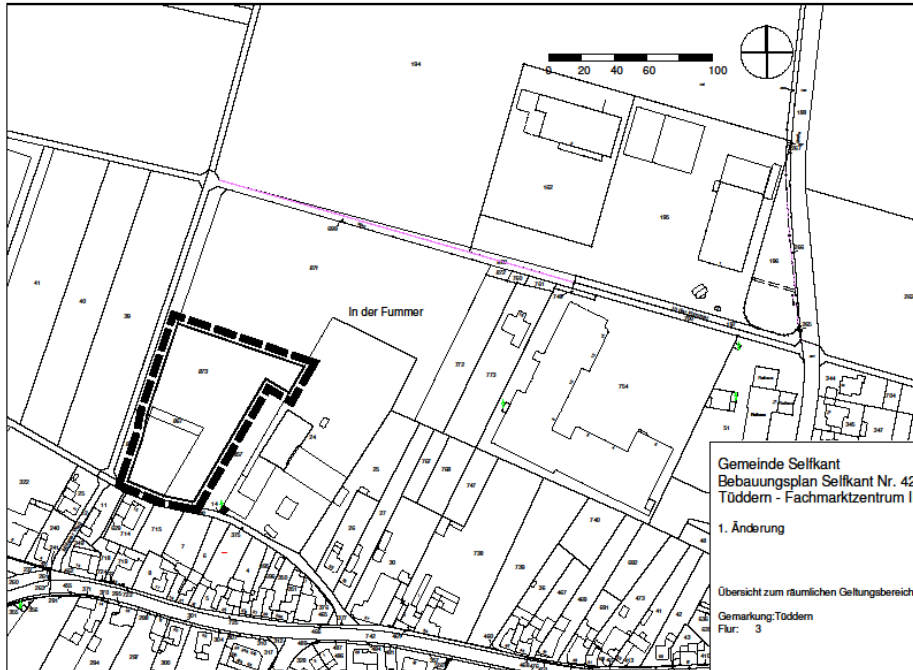
Im Rahmen dieses Verfahrens werden folgende Änderungen beschlossen:

- Auf dem Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nr. 873 (teilweise) dargestellte „Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel und großflächiger Einzelhandel (SO)“ wird zukünftig als „Mischbaufläche (MI)“ dargestellt.
- Die bisherige Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen „Sonstiges Sondergebiet“ und „Mischbaufläche“ (sog. Knotenlinie) wird auf die gemeinsame Grundstücksgrenze der Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, 871 und 873 nach Norden verschoben.
- Die überbaubare Fläche (Baufenster) wird ebenfalls nach Norden erweitert. Der Abstand des Baufensters zu den äußeren Grundstücksgrenzen beträgt einheitlich 3,0 m.
- Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen über Bezugspunkt (Fh) wird im Mischgebiet auf 12,50 m begrenzt

Das nunmehr neu gebildete Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nr. 871 (SO-Fläche, unterteilt in SO 1 - 6) wurde zwischenzeitlich an den Investor veräußert. Südlich des neu zu errichtenden Fachmarktzentrams befindet sich noch eine im Eigentum der Gemeinde Selfkant stehende Fläche.

Um diese Fläche zukünftig in geeigneter Form nutzen zu können, ist die bisherige „SO-Fläche“ in „MI-Fläche“ zu ändern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 34 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Bebauungsplanes verfügbar:

- Im Rahmen des Umweltberichtes:
  - Schutzgut Mensch: Licht- und Lärmimmissionen, Erholungs- und Freizeitwert;
  - Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: landschaftsästhetische Kompensation durch Bepflanzungsmaßnahmen;
  - Schutzgut Tiere und Pflanzen: Ermittlung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, Eingriffsbilanzierung, Definition von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, externe Kompensationsmaßnahmen;

- Schutzgut Boden: Bodenfruchtbarkeit, Geologischer Untergrund, Geländehöhe, Versiegelung und Überformung des natürlich gewachsenen Bodens, Behandlung des Oberbodens, Erdbebenzone;
  - Schutzgut Wasser: Flurabstand Grundwasser, bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung;
  - Schutzgut Klima: lokales Klima und Luftverhältnisse, Aufheizeffekte von versiegelten Flächen;
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung.
2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB Informationen zu folgenden Themengebieten vor:
- keine

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant, 3. März 2016

Der Bürgermeister  
Corsten

---

**Hinweisbekanntmachung  
gemäß § 9 Abs. 3 der  
Jagdgenossenschaftssatzung  
für den Jagdbezirk Tüddern vom 4. Juni  
1980**

Am Donnerstag, 31. März 2016 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte Vermeulen-Schepers eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern statt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Tüddern durch den Vorsitzenden, Herrn Philippen
2. Wahl eines Geschäftsführers
3. Vertragsangelegenheiten
  - Neufestsetzung der bejagbaren Flächen
  - Antrag des Jagdpächters auf Neufestsetzung des Pachtpreises
4. Aufstellung eines neuen Jagdkatasters
5. Verwendung der Geldentschädigung aus dem Flurbereinigungsverfahren
6. Verschiedenes

Philippen  
Vorsitzender

---

**Fischerprüfung 2016**

Die diesjährige Fischerprüfung findet in der Zeit vom 23. bis 25.05.2016 in der Kreisverwaltung statt.

Interessenten haben die Möglichkeit sich zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung 2014 anzumelden. Die Vorbereitungskurse finden

- am 29.02.2016 in 41836 Hückelhoven-Hilfarth, Gaststätte Windelen, Marienstr. 73, Beginn: 18:00 Uhr,
- am 07.04.2016 in 41836 Hückelhoven-Doveren, Pfarrheim, Dionysusstr. 6, Beginn: 18:00 Uhr und
- am 12.04.2016 in 41849 Wassenberg, An der Rennbahn 2, Beginn: 18:00 Uhr, statt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist, dass der Bewerber am Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Die Prüfungsergebnisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, diesen Lehrgang zu besuchen, eine zwingende gesetzliche Voraussetzung ist dies jedoch

nicht. Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Kreis Heinsberg, Ordnungsamt, Herr Wiesmann, Tel. 02452/13-3228, wenden, oder Homepage des Kreises Heinsberg.

---

### Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Andreas Cremers,  
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 23;  
er wurde am 23.02. 82 Jahre alt.

Frau Gudula Deckers,  
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 41;  
sie wurde am 26.02. 80 Jahre alt.

Herrn Herbert Bach,  
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 79;  
er wurde am 27.02. 84 Jahre alt.

Frau Mathilde Quix,  
wohnhaft in Süsterseel,  
Dechant-Kamper-Str. 1;  
sie wurde am 28.02. 81 Jahre alt.

Frau Josefa Klassen,  
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 23;  
sie wurde am 01.03. 86 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wird am 09.03. 89 Jahre alt.

Frau Käthe Jansen,  
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 18;  
sie wird am 09.03. 84 Jahre alt.

Herr Franz van de Kamp,  
wohnhaft in Wehr, Landstraße 62;  
er wird am 11.03. 84 Jahre alt.

Frau Irene Hofmeister,  
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 17;  
sie wird am 14.03. 83 Jahre alt.

Herrn Kaspar Dohmen,  
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;  
er wird am 14.03. 81 Jahre alt.

---

### Veröffentlichungen

#### im Veranstaltungskalender

12.03. Aufbereitung Tennisplatz, TC  
Westerheide e.V., Tennisanlage  
Süsterseel

12.03. Frühjahrskonzert des  
Instrumentalvereins Tüddern,  
Westzipfelhalle Tüddern, 20.00 Uhr

19.03.-

20.03. Übungsturnier des Reit- und  
Fahrvereins Selfkant e.V., Reitanlage  
Havert

19.03. Ostereierschießen der St. Joh. Baptist  
Schützenbruderschaft Höngen,  
Schützenhalle Höngen, 14.00 Uhr

20.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft Tüddern,  
Schießstand Westzipfelhalle Tüddern,  
14.00 – 18.00 Uhr

24.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus  
Schützenbruderschaft Tüddern,  
Schießstand Westzipfelhalle Tüddern,  
19.00 – 22.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im  
Veranstaltungskalender der Internetseite  
**[www.derselfkant.de](http://www.derselfkant.de)** veröffentlichen möchten,  
werden gebeten, dies per E-Mail an  
**[info@selfkant.de](mailto:info@selfkant.de)** zu tun.

---

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten  
folgende Öffnungszeiten für den  
Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um  
vorherige Terminabsprache gebeten.**

### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

### Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

**[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)**

### Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

**[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)**

---

### Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des  
Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30  
Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr  
– 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde  
Selfkant – Zimmer 13 – statt.

---

**Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant**

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742

E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de

Frau Timmermans spricht auch  
Niederländisch.

---

**Bereitschaftsdienst des  
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen